

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/546

Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Krummrainquelle, Rüttenen

1. Erwägungen

Mit Datum vom 13. Dezember 1993 und Beschluss Nr. 4194 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle für die Wasserversorgung des Schlosses Waldegg im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS-Nr. 711.1) als kommunalen Nutzungsplan genehmigt.

Die Krummrainquelle auf Gemeindegebiet Rüttenen versorgt einen Springbrunnen in der Gartenanlage sowie einen Laufbrunnen im Innenhof des Schlosses Waldegg. Darüberhinaus wird ein privater Laufbrunnen in Feldbrunnen sowie eine Viehtränke des Hofes Zimmermann in Rüttenen mit dem Quellwasser gespiesen. Früher bestanden noch weitere Nutzungen - in erster Linie private Laufbrunnen - welche in der Zwischenzeit vollständig abgehängt wurden.

Die ganze Anlage mit der Quelfassung, Brunnstube, den Leitungen und dem Reservoir befindet sich seit längerer Zeit in einem baulich schlechten Zustand, wodurch das Wasser häufig bakteriologisch verunreinigt ist. Ein effizienter Schutz des Quellwassers kann mit der bestehenden Infrastruktur trotz der Schutzzone nicht mehr gewährleistet werden. Die ganze Anlage ist sanierungsbedürftig; eine Sanierung kommt aus Kostengründen und aus Gründen der Verhältnismässigkeit jedoch nicht in Frage. Demzufolge wurden an den verbliebenen Laufbrunnen die Schilder "Kein Trinkwasser" angebracht.

Das Schloss Waldegg selbst ist an der öffentlichen Trinkwasserversorgung angeschlossen, ebenfalls die Liegenschaft beim privaten Laufbrunnen, weshalb heute kein zwingender Bedarf an Trinkwasserqualität besteht. Beim Hof Zimmermann besteht zwar ein gewisses Interesse an qualitativ gutem Wasser zur Versorgung des Viehbestandes, doch kann auch hier kein öffentliches Interesse abgeleitet werden. Ferner sind der Bürgergemeinde Rüttenen in ihrem Begehren nach Erweiterung der Kiesgrube innerhalb der Zone SIII aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Schutzzone die Hände gebunden (Abbauverbot innerhalb der Schutzzone) und der Landwirt auf dem Hof Marti wird seit 1. Januar 2001 unnötigerweise mit Auflagen in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt (Gülleverbote innerhalb der Schutzzone SII gemäss Anhang 4.5 der Eidgenössischen Stoffverordnung (StoV, SR 814.013)).

Das Schloss Waldegg ist im Besitz des Staates Solothurn, vertreten durch das kantonale Hochbauamt (HBA). Die Verantwortlichkeiten der Liegenschaftsverwaltung etc. liegen bei der Waldeggkommission. Auf Anfrage der Bürgergemeinde Rüttenen hat das Amt für Umwelt die Waldeggkommission über die obgenannten Sachverhalte informiert und sie um ihre Stellungnahme bezüglich einer Aufhebung der Grundwasserschutzzone angefragt. Diese hat mit Beschlussprotokoll vom 19. Januar 2001 der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zugestimmt und das Amt für Umwelt ersucht, beim Regierungsrat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle zu beantragen. Sie hat dabei den Vorbehalt geäussert, dass mit der Aufhebung der Schutzzone die Rechte des Schlosses Waldegg an der Krummrainquelle in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Mit Datum 4. Juni 2002 hat das Amt für Umwelt die Einwohnergemeinde (EG) Rüttenen um die Durchführung der Planaufgabe zwecks Aufhebung der Grundwasserschutzzone angefragt. Die EG Rüttenen hat den rechtskräftigen Zonenplan und das zugehörige Zonenreglement der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 2002 zwecks Aufhebung in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Gegen die Aufhebung erhob Ernst Zimmermann, Rüttenen, mit Eingabe vom 12. August 2002 beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen fristgerecht Einsprache. Nach erfolgter Aussprache mit Vertretern der EG Rüttenen zog der Einsprecher seine Einsprache mit Schreiben vom 21. November 2002 zurück. Der Gemeinderat Rüttenen hat daraufhin mit Beschluss vom 6. Januar 2003 die Einsprache von E. Zimmermann, Rüttenen, infolge Rückzug als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und die Aufhebung der Schutzzone der Krummrainquelle beschlossen. Innert der 10-tägigen Beschwerdefrist ist keine Beschwerde beim Regierungsrat eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2003 hat die EG Rüttenen die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle beim Regierungsrat beantragt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle in der Gemeinde Rüttenen kann zugestimmt werden. Die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch der Gemeinde Rüttenen zu streichen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Schutzzonenplan im Masstab 1:2'500 der Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement, genehmigt mit RRB Nr. 4194 vom 13. Dezember 1993, werden aufgehoben.
- 2.2 Die Aufhebung des Planes und des Reglementes treten mit diesem Beschluss in Rechtskraft.
- 2.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A.
- 2.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Einträge im Grundbuch sind zu löschen. Betroffen sind die Grundstücke GB Rüttenen Nrn. 5, 17, 19. Die Aufhebung dieser Anmerkungen geht zu Lasten der Wasserversorgung.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung für das Schloss Waldegg, Dr. A. Schluchter, 4532 Feldbrunnen

Genehmigungsgebühr: Fr. 592.-- (KA 431001/A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement (La)
 Amt für Umwelt (4; CM ad acta 214.016.002; Abt. Wasser, FS SED (Pi), FS TA
 Amt für Umwelt (Da, mit aufgehobenem Schutzzonenreglement und -plan)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80052 / TP 214/220)
 Amt für Raumplanung (2)
 Hochbauamt, S. Nünlist
 Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech
 Kantonsforstamt
 Amt für Landwirtschaft
 Kantonale Finanzkontrolle
 Baukommission, 4522 Rüttenen
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4522 Rüttenen
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4522 Rüttenen, mit aufgehobenem Schutzzonen-
 reglement und -plan (**lettre signature**)
 Schloss Waldegg, Dr. A. Schluchter, 4532 Feldbrunnen, mit Rechnung, (**lettre signature**)
 (Versand durch Amt für Umwelt)
 Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt M. Welter, Präsident Waldeggkommission, Bielstrasse 9,
 4500 Solothurn (**lettre signature**)
 Amt für Umwelt, CM (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amts-
 blatt): "Einwohnergemeinde Rüttenen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die
 Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg."
 Amt für Umwelt, CM (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4,
 4500 Solothurn, Grundbuchamt): mit der Bitte um Löschung der Anmerkung im
 Grundbuch GB Rüttenen Nrn. 5, 17, 19 gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses.

*P.S. Die Adressaten im Besitz der alten Schutzzonendokumente werden angehalten, den
 jeweiligen Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement zu vernichten oder mit einer
 handschriftlichen Fortschreibung gemäss dem vorliegenden Aufhebungsbeschluss zu versehen.*



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Dezember 1993 NR. 4194

Einwohnergemeinde Rüttenen Genehmigung der Quellschutzzone für die Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg

1. Feststellung

1.1. Die Einwohnergemeinde Rüttenen und das Kantonale Hochbauamt haben zum Schutze der Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg im Sinne von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes und §§ 27 und 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung eine Schutzzone ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement und einem Schutzzonenplan festgelegt. Die Schutzzone der Krummrainquelle liegt vollumfänglich in der Gemeinde Rüttenen.

1.2. In Anwendung von § 15 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Einwohnergemeinde Rüttenen den Schutzzonenplan im Maßstab 1:2'500 und das Schutzzonenreglement für die obgenannte Quelle in der Zeit vom 18. Oktober bis 17. November 1989 in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Gegen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement hat Herr Josef Marti-Schnyder, Landwirt, Oberrüttenenstrasse 76, 4522 Rüttenen, Einsprache erhoben.

1.3. Als Grundeigentümer und Bewirtschafter des von der Quellwasserschutzzone betroffenen Landes ist der Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

1.4. Die Einsprache von Herrn J. Marti beinhaltet fünf Punkte:

- i) Obstbauanlage auf GB Rüttenen Nr. 17: Um die finanzielle Grundlage zweier Familien zu sichern, plante Herr Marti eine Obstbauanlage in Richtung Intensivkultur in der

Schutzzone S II. Durch Inkrafttreten des Reglementes könnte dieses Projekt nicht realisiert werden.

- ii) Hofdüngereinsatz: Bis heute hat Herr Marti den organischen Dünger auf seiner Betriebsfläche gleichmässig verteilt. Das Reglement verlangt reduzierte Mist- und Güllegaben für die Schutzzzone, was bewirken würde, dass die anderen Flächen stärker gedüngt würden.
- iii) Zustand der Quelfassung: Die Quelfassung ist sehr alt und in einem schlechten Zustand. Herr Marti stellt eine Schutzzzone in Frage, wenn nicht eine Sanierung der Fassung vorangeht.
- iv) Dimension der Schutzzzone: Auf Grund der beiden durchgeführten Färbversuche ist nicht erwiesen, ob das ganze ausgeschiedene Quellschutzgebiet auch tatsächlich im Wassereinzugsbereich der Quelle liegt. Infolge unvollständiger Untersuchungen erachtet Herr Marti das Schutzzonengebiet als überdimensioniert.
- v) Allgemeines: Das Reglement lässt keine Güllenverschlauchungen zu. Ein Teil des Schutzzonengebietes ist aus topographischen Gründen ohne Verschlauchung aber nicht zugänglich.
Herr Marti beabsichtigt die grösseren topographischen Unebenheiten aufzufüllen. Im Reglement ist es aber untersagt Aushubmaterial zu deponieren.
Die Entwässerung versumpfter Stellen könnte Herr Marti gemäss dem Reglement auch nicht ohne weiteres vornehmen.

1.5. Am 22. November 1990 fand eine Einsprachenverhandlung mit Beamten des Kantons Solothurn, mit Vertretern der Einwohnergemeinde Rüttenen und dem Einsprecher Herr J. Marti statt. Der Einsprecher hat verschiedene Begehren gestellt, die zusätzliche Prüfungen und weitere Abklärungen durch das Geologiebüro verlangten.

Am 13. August 1991 fand eine weitere Einsprachenverhandlung mit den gleichen Personen statt. Dabei wurden zu den einzelnen Einsprachepunkten folgendes festgehalten:

- i) Obstanbauanlage auf GB Rüttenen Nr. 17: Eine Obstanbauanlage (Hofstatt) ohne Landzendingung wäre möglich. Herr Marti möchte aber eher in Richtung Intensivkultur gehen. Die Diskussion ergibt folgendes Resultat: Im Schutzzonenreglement für die Krumrainquelle ist auf Seite 2 unter landwirtschaftliche Intensivkulturen in der Spalte Zone S II eine Fussnote anzubringen. Die Fussnote ist wie folgt zu umschreiben:
Für das Anlegen von Intensivkulturen ist beim Amt für Wasserwirtschaft und der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, Riedholz, eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung hat die Nutzung (Dichte), die Düngung und den Spritzmitteleinsatz aufzuzeigen. Bei einer eventuellen Änderung der Bewirtschaftung ist eine neue Bewilligung erforderlich.

- ii) Hofdüngereinsatz, Reduktion Mist/Güllenabgaben: Grundsätzlich darf nur soviel Gülle ausgebracht werden, wie die Pflanzen aufnehmen können. Dies gilt auch ausserhalb einer Schutzzone.
Die Gülleverschlauchung wird gestattet, wenn bei der Pumpe eine zweite Person anwesend ist, die bei besonderen Vorkommnissen und bei der Verlegung der Schläuche die Pumpe abstellen kann. An der Menge, 30 Kubikmeter pro Hektare, wird festgehalten. Bei der Anmerkung Ziffer 1b), Seite 8 des Reglementes, ist der Passus "Verschlau- chungen sind nicht gestattet" dementsprechend zu ersetzen.
- iii) Zustand der Quelfassung: Der Zustand der Quelfassung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Grösse der Schutzzone. Eine Sanierung ist aber angebracht und hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der Schutzzone durch die Besitzer der Quelle zu erfolgen. Das Amt für Wasserwirtschaft erteilt den Auftrag und überwacht die Ausführung.
- iv) Dimensionierung der Schutzzone: Aufgrund der Ergebnisse der zusätzlichen Färbversuche ist eine Aufteilung der Zone S II in ein S II A und S II B nicht möglich. Hingegen einigte man sich, die nördlichen Grenzen der Zone S II parallel dem Verlauf des Waldrandes festzulegen. Das trapezförmige Teilstück der Parzelle Nr. 19 liegt somit in der Zone S III. Die Änderung wird im Schutzzonenplan vorgenommen.
- v) Allgemeines: Die Gülleverschlauchung wird nicht generell verboten. Die im Reglement vorzunehmende Präzisierung ist in Ziffer 1.5 ii) bereits erwähnt.
Die Auffüllung topographischer Unebenheiten mit sauberem Aushub ist gemäss Schutz- zonenreglement nicht ausgeschlossen. Verboten ist eine Deponie von sauberem Aus- hub.
Versumpfte Stellen können entwässert werden. Das Wasser muss allerdings ausserhalb der Schutzzone in den Vorfluter geführt werden.

1.6. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen hat mit Beschluss vom 24. August 1993 die Einsprache von Herrn J. Marti gegen den Schutzzonenplan und das Schutzzonen- reglement der Quelle Krummrain mit Ausnahme der beiden Einsprachepunkte, welche die Menge der Hofdüngung und die Gesamtdimension der Schutzzone betreffen, im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 2.1., gutgeheissen und unterbreitet dem Regierungsrat Plan und Reglement zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Der Regierungsrat überprüft Nutzungspläne der Einwohnergemeinden gemäss § 14 i.V. mit § 18 PBG auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

2.2. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Schutzzonenreglement für die Krummrainquelle und der entsprechende Schutzzonenplan wurden von der Einwohnergemeinde im Sinn der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.1.) abgeändert. Beschwerden gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde liegen keine vor. Das Schutzzonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Teilzonen sind nach den gültigen Richtlinien des BUWAL und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtstellen festgelegt worden. In Ergänzung zu Ziff. 1.5. V. ist festzuhalten, dass für Auffüllungen mit sauberem Aushub ein Baubewilligungsverfahren vorbehalten bleibt.

2.3. Nach § 61 Wasserrechtsgesetz (WRG) sind die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen bei den im Anhang aufgeführten betroffenen Parzellen im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken.

3. Beschluss

3.1. Der Schutzzonenplan im Maßstab 1:2'500 der Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3.2. Plan und Reglement treten mit dem Beschluss des Regierungsrates in Kraft.

3.3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendungen von § 61 WRG im Grundbuch Rüttenen mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten der Wasserversorgung. Im Anhang sind die betroffenen Parzellen zuhanden der Amtschreiberei Lebern aufgelistet.

3.4. Gebühren werden keine erhoben.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann – soweit Bundesrecht betroffen ist – innerhalb von 30 Tagen beim Bundesgericht schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- Bau-Departement, Departementssekretär
- Amt für Wasserwirtschaft (2) Pi/Fe, 16/3/10, mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Reglemente
- Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Hochbauamt (Herr Nünlist), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Kantonschemiker
- Amtschreiberei Lebern, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, als An-meldung zur Anmerkung im Grundbuch
- Kreisforstamt I, Rathaus, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Gemeindepräsidium der EG Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement, einschreiben
- Baukommission der EG Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
- Herr J. Marti- Schnyder, Oberrüttenenstrasse 76, 4522 Rüttenen
- Staatskanzlei, Amtsblatt Publikation

Anhang: Grundbuchnummern der betroffenen Parzellen

<u>Teilzone</u>	<u>GB-Nummern</u>
S II :	Nm. 5, 17
S III:	Nm. 5, 19

Publikation im Amtsblatt:

Genehmigung:

Einwohnergemeinde Rüttenen:

Der Schutzzonenplan der Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement.

